

**Waldkönige e.V.** Postfach 4075 • 50216 Frechen  
E-Mail: [vorstand@waldkindergarten-waldkoenige.de](mailto:vorstand@waldkindergarten-waldkoenige.de)  
Internet: [www.waldkindergarten-waldkoenige.de](http://www.waldkindergarten-waldkoenige.de)  
Kreissparkasse Köln • BLZ 37050299 • Konto 141277543



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Waldkönige e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Frechen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es, die Erziehung von Kindern zur Findung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sowie der Chancengleichheit direkt oder indirekt zu fördern. Dazu gehört auch das Betreiben von Einrichtungen, die diesem Ziel dienen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Der Verein ist berechtigt zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen und Honorar- bzw. Werkverträge abzuschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen, natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. In Ausnahmefällen, insbesondere in sozialen Härtefällen kann hiervon abgewichen werden.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft einen Aufnahmeantrag ab, steht den Betroffenen die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Der Vorstand muss den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, zu der auch das ausgeschlossene Mitglied einzuladen ist. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitglieder im Sinne des Einspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.
6. In den Kindergarten können nur Kinder von Mitgliedern des Vereins aufgenommen und betreut werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft. Umgekehrt begründet die Mitgliedschaft jedoch keinen Anspruch der Mitglieder bezogen auf eine Betreuung ihrer Kinder in der vereinseigenen Einrichtung.
7. Eine Auswahl unter mehreren Bewerbern für freie Kindergartenplätze erfolgt nach den hierfür gesondert aufgestellten Richtlinien.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen oder es der Vorstand beschließt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform der Einberufung wird auch durch Versand per E - Mail gewahrt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung;
  - die Wahl der Vorstandschaft sowie dessen Entlastung;
  - die Wahl des Kassenprüfers;
  - die Satzungsänderungen;
  - die geänderte Beitragsfestsetzung;
  - die Festlegung des Umfangs der Mitarbeit der Mitglieder;
  - die Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste sowie ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden einem Schatzmeister sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, wobei es sich bei einem dieser beiden Vorstandsmitglieder um den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden handeln muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl zum Vorstand kann auch in Abwesenheit erfolgen, soweit das entsprechende Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl schriftlich vorliegt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen diesen statt. Tritt erneut Stimmgleichheit auf, so entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25% der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. §27 II BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nach zu wählen ist. Absatz 3 gilt entsprechend.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Schriftführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Waldkindergärten NRW e.V., Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Version vom 23.09.2015

**Waldkönige e.V.** Postfach 4075 • 50216 Frechen  
E-Mail: info@waldkindergarten-waldkoenige.de  
Internet: www.waldkindergarten-waldkoenige.de



## SEPA-Basislastschrift (SEPA direct debit core)

**Waldkönige e.V.**  
**Alte Aachener Straße 33**  
**50226 Frechen**

Gläubiger-Identifikationsnummer DE66ZZZ00001469495  
Mandatsreferenz wird beim ersten Einzug bekanntgegeben

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Waldkönige e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Waldkönige e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die bei Nichteinlösung der erteilten SEPA-Lastschrift anfallenden Kosten werden vom Zahlungspflichtigen übernommen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Im Rahmen des Auftragsverhältnisses werden die Daten elektronisch gespeichert und vertraulich behandelt.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlungen

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort, Unterschrift des Zahlungspflichtigen